

IVW2-K-N-19/001-2013

## **Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes**

### **Synopse**

#### **Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens**

**Der Entwurf der Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes, LGBl. 9240, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St.Pölten
4. den Österreichischen Städtebund Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
6. die Abteilung Finanzen
7. die Abteilung Soziales
8. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
7. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung (Bürgerbegutachtung)
8. die Volksanwaltschaft der Republik Österreich, Singerstraße 17, 1015 Wien
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
10. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
11. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien

**Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

**1. Abteilung Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst**

„Zu der do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Inneres befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 20. August 2013 abzugeben.“

**2. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ**

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

**3. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:**

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen keine Bedenken bestehen.“

**4. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst**

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes teilen wir mit, dass gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

In der Textgegenüberstellung sollte im § 8 Abs. 2 Z. 1 die Änderung von „dieser Bescheid“ (linke Spalte) auf „diese Entscheidung“ (rechte Spalte) fett gedruckt werden.“

Erklärung zu den Ausführungen der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

*Die Anregung wurde befolgt.*

**5. Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer**

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Gesetzesentwurfes keinen Einwand.“

## **6. Bundesministerium für Inneres:**

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

### **Grundsätzliches:**

Es darf darauf hingewiesen werden, dass bei einer Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes sowohl auf das Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz – FNG, BGBl. I Nr. 87/2012, als auch auf das FNG-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2013, Bedacht genommen werden sollte (betrifft insbesondere die §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 Z 4 lit. a, 4 Abs. 2 Z 2, 7 Abs. 6 NÖ Grundversorgungsgesetz idgF). Besonders die neuen Zuständigkeitsverteilungen zwischen Landespolizeidirektionen und dem neu geschaffenen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wären zu berücksichtigen. Es wird angeraten, das gesamte NÖ Grundversorgungsgesetz dementsprechend zu überprüfen.

### **Zu Z 1:**

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass es sowohl fremdenrechtliche als auch asylrechtliche Entscheidungen gibt, die zwar durchsetzbar sind, aber deshalb nicht unbedingt rechtskräftig abgewiesen wurden. Es sollte nochmals klargestellt werden, welchen Zweck diese gesetzliche Adaptierung erfüllen soll.

### **Zu Z 2:**

Auf Grund der kombinierten Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, sollte nicht mehr von einem „asylrechtlichen Verfahren“ gesprochen werden. Es handelt sich vielmehr um ein „Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, in dem über den Antrag auf internationalen Schutz entschieden wird“. Daneben gibt es auch entsprechend der neuen fremdenrechtlichen Systematik keine eigenständige asylrechtliche Entscheidung mehr. Es darf auf die Ausführungen unter „Grundsätzliches“ verwiesen werden.

### **Zu Z 4:**

Vor dem Hintergrund der Ausführungen unter dem Punkt „Grundsätzliches“ und der

Ausführungen zu Z 2 darf angeregt werden, den Passus „*Entscheidung im Asylverfahren*“ durch den Passus „*Entscheidung vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*“ zu ersetzen.

**Anmerkung: Da die Vorschläge zur gegenständlichen Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes die Anpassung der Rechtslage zur Einführung der Landesverwaltungsgerichte nicht berühren, sind die Vorschläge des Bundesministeriums für Inneres in der gegenständlichen Novelle nicht zu berücksichtigen.**